

FAQ Wahlhelfer

Was sind die Aufgaben eines Wahlhelfers?

Die Aufgaben sind unter anderem die Wahlberechtigung zu prüfen, die Stimmzettel auszugeben, die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen, den gesamten Wahlvorgang vor Störungen und Beeinflussungen zu schützen und das Wahlergebnis zu ermitteln. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Eine Schulung im Vorfeld der Wahl dient als Leitfaden und gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Wahl.

Welche Voraussetzungen benötigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer?

Für die Mitarbeit im Wahlvorstand sind keine besonderen Vorkenntnisse erforderlich. Lediglich nachfolgende Voraussetzungen sind zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit erheblich: Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet und sind wahlberechtigt für die oben genannte(n) Wahl(en). Sie stehen selbst nicht zur Wahl und sind nicht als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag benannt.

Wie erfahren Wahlhelfer/innen von ihrem Einsatz?

Etwa sechs Wochen vor einer Wahl werden an alle Wahlhelfer/innen die Berufungsschreiben versendet. Aus diesen Schreiben ist die Tätigkeit, Termin für die Schulung und in welchem Wahllokal der Einsatz erfolgt, zu entnehmen.

Werden Wahlhelfer/innen geschult?

Eine Schulung im Vorfeld der Wahl dient als Leitfaden und gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um die Wahl. Auf Wunsch können die Schulungsunterlagen vor der Wahl per Mail angefordert werden. Beisitzer/innen erhalten am Wahltag vor Beginn der Öffnung des Wahlraumes eine Einweisung in ihre Aufgaben.

Wie lange dauert die Tätigkeit am Wahltag?

In der Regel werden die Mitglieder der allgemeinen Wahlvorstände bereits vorab in Vormittags- oder Nachmittagsschichten eingeteilt.

Im Wahllokal treffen sich die Mitglieder des Wahlvorstandes früh 7.30 Uhr und eröffnen um 08.00 Uhr das Wahllokal. Zur Stimmenauszählung ab 18 Uhr müssen wieder alle Wahlhelfer vor Ort sein. Diese nimmt je nach Wahl unterschiedlich viel Zeit in Anspruch.

Im Briefwahllokal beginnen Sie ca. 16.00 Uhr mit der Vorbereitung der Briefe und der Prüfung der Wahlscheine, bevor Sie ab 18 Uhr die Stimmen auszählen. Hier muss man sich etwas mehr Zeit einplanen, da vor der Auszählung die Stimmzettelumschläge noch geöffnet werden müssen.

Grundsätzlich ist die Tätigkeit beendet, wenn alle Stimmen im Wahlbezirk ausgezählt sind, das Ergebnis festgestellt und die Wahlunterlagen verpackt wurden.

Bitte rechnen Sie mit einem Ende der Ergebnisfeststellung bei der Kommunalwahl gegen 23:00 Uhr, eventuell auch später. Bei der Europawahl und der Wahl des Landtages wird die Auszählung zeitiger beendet sein.

Bin ich als Wahlhelfer/in versichert?

Als ehrenamtliche Wahlhelfer/innen steht man unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das gilt für die Tätigkeit am Wahltag, den Hin- und Rückweg zum Wahllokal sowie für die Teilnahme an der Schulung. Sollte ein Unfall passieren, ist dieser bitte möglichst schnell dem Wahlbüro zu melden. Im Fall einer ärztlichen Behandlung ist anzugeben, dass sich der Unfall während einer ehrenamtlichen Tätigkeit ereignet hat.